

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 06.03.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.03.2017
	Seite 2

DIE CLEARING-BEDINGUNGEN DER EUREX CLEARING AG

WERDEN GEÄNDERT.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

3 Allgemeine Bestimmungen zur Margin

[...]

3.2 Eligible Margin-Vermögenswerte und Bewertung

[...]

3.2.4 Werden der Eurex Clearing AG Umstände bekannt, die eine erhöhte Risikobewertung der Eurex Clearing AG in Bezug auf das Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder FCM-Clearing-Mitglied (gemäß der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) rechtfertigen, oder treten unvorhergesehene Marktentwicklungen ein, die einen negativen Einfluss auf tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte haben, kann die Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen von jedem Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder FCM-Clearing-Mitglied jederzeit in Bezug auf die jeweilige Elementary Proprietary Margin, Elementary Omnibus Margin, Segregierte Margin, Net Omnibus Margin, FCM-Kunden-Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Margin im Rahmen der jeweiligen Grundlagenvereinbarung die Lieferung anderer, durch die Eurex Clearing AG bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte als Ersatz für bereits an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte verlangen.

(1) Das Verlangen nach Satz 1 erfolgt schriftlich und enthält die Bestimmung der zu liefernden Eligiblen Margin-Vermögenswerte, deren Wert und -eine angemessene Frist, innerhalb derer die Eligiblen Margin-Vermögenswerte tatsächlich an die Eurex Clearing AG zu liefern sind.

(2) Wurden die gemäß Satz 1 angeforderten Eligiblen Margin-Vermögenswerte tatsächlich an die Eurex Clearing AG geliefert, kann das Clearing-Mitglied, Basis-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.03.2017
	Seite 3

Clearing-Mitglied oder FCM-Clearing-Mitglied die Freigabe oder Rücklieferung anderer Eligiblen Margin-Vermögenswerten gemäß der jeweiligen Vorschriften der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen verlangen.

- (3) Soweit die gemäß Satz 1 angeforderten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht innerhalb der von der Eurex Clearing AG bestimmten Frist geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, einen Betrag, der dem Betrag der gemäß Satz 1 geforderten Eligiblen Margin-Vermögenswerten entspricht, gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen vom jeweiligen Geldkonto des Clearing-Mitglieds, Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto oder US-Clearing-Member-Geldkonto per Lastschrift einzuziehen.
- (4) Macht ein Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder FCM-Clearing-Mitglied einen Rücklieferungsanspruch oder einen Freigabeverlangen in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß der jeweiligen Vorschriften der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen geltend, ist die Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen berechtigt, die Rücklieferung oder Freigabe bestimmter Eligibler Margin-Vermögenswerte zu verweigern, sofern der Eurex Clearing AG Umstände bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Eurex Clearing AG in Bezug auf das Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder FCM-Clearing-Mitglied (gemäß der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) rechtfertigen, oder unvorhergesehene Marktentwicklungen eintreten, die einen negativen Einfluss auf tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte haben. Über die Entscheidung, die Rücklieferung oder Freigabe zu verweigern, informiert die Eurex Clearing AG das jeweilige Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder FCM-Clearing-Mitglied unverzüglich.

[...]
